

**Ergänzung I zur saP vom
06.12.2007**

Ergänzungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Projekt L 272 / Zosseder, Stand 06.12.2007

1. Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse stellt das betriebsbedingte Kollisionsrisiko mit Kfz neben einer direkten Inanspruchnahme von Quartieren, das größte Gefährdungspotenzial dar.

Bis auf die An- und Abtransporte, kommt es im Bearbeitungsgebiet zu keinem größeren Verkehrsaufkommen. Bei den Transportwegen handelt es sich um eine bereits bestehende Straße, die mit Verkehr vorbelastet ist. Auch das Tempolimit wird nicht verändert. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass das Kollisionsrisiko Nachts am größten ist, da es sich um nachtaktive Tiere handelt. Die Transporte finden jedoch nur tagsüber statt. Mit dieser Begründung, erscheint die Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nicht relevant.

Durch die geplanten, neuen Straßenstrukturen wird eine direkte An- oder Abfahrt bzw. Kreuzung zur B 304 vermieden. Eine günstige, kreuzungsfreie Anbindung an die B304 ist möglich.

Nach einem Informationsaustausch mit Dr. Zahn (Koordinationsstelle für Fledermausschutz/Waldkraiburg) und Frau Böhm (Naturschutzbehörde Wasserburg) sowie weiteren Recherchen und zwei Geländebegehungen, ergeben sich folgende Informationen, bezüglich Fledermäusen im Planungsgebiet.

Es gibt aus dem Planungsgebiet keine weiteren Untersuchungsergebnisse und auch der Naturschutzbehörde sind keine Meldungen von Fledermaussichtungen oder Quartieren aus dem Planungsgebiet (sowie den von der Naturschutzbehörde festgelegten 50 m Untersuchungskreis) bekannt. Dennoch kann man nicht direkt alle Fledermausarten bzw. ein potentiell Vorkommen völlig ausschließen, da laut einer Aussagen von Dr. Zahn, nur bestimmte Gebäudetypen (Kirchen, große Keller) systematisch kartiert wurden und es sich bei Fledermausnachweisen in der ASK ansonsten um Zufallsfunde und Meldungen aus der Bevölkerung handelt.

Somit wurden nach Absprache mit Dr. Zahn, vorerst folgende Fledermausarten genauer betrachtet, die aus der Umgebung Wasserburg nachgewiesen wurden (genaue Funde sind der Tabelle 2 Fledermäuse ASK zu entnehmen).

Tab. 1. Fledermäuse die genauerer Betrachtung bedürfen

Fledermäuse :	Prüfung:
<p>- Braunes Langohr (Plecotus auritus) <u>Bedeutung:</u> Nutzt Quartiere im Wald, <i>Fichtenwälder</i> auch als Jagdgebiet <u>Einfluss des Bauvorhabens:</u> Das Braune Langohr ist die Fledermausart, die am wenigsten an den Laubwald gebunden ist. Da Sie gerne auch im Fichtenwald jagt, wird sie als potentielle Art in der Abschichtungsliste aufgeführt und auf Verbotstatbestände untersucht (Prüfung erfolgt anschließend auf S. 4).</p>	notwendig
<p>- Großes Mausohr (Myotis myotis) <u>Bedeutung:</u> Männchen und Paarungsgruppen nutzen Quartiere im Wald, <i>Fichtenwälder</i> als Jagdgebiet <u>Einfluss des Bauvorhabens:</u> Eine starke Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet, ein Fichten-Wirtschaftswald (größtenteils Fichten, zerstreut Kiefern und einzelne Laubbäume) keinen Lebensraum für das große Mausohr, das Laub- oder Mischwälder mit Spalten und Höhlenreichtum bevorzugt, darstellt. Es handelt sich um einen Wirtschaftswald, der kontinuierlich „geputzt“ wird, d.h. wenig Struktur, Tothölzer, abstehende Rinden bzw. Höhlen, sowie keinen schön ausgebildeten Waldsaum besitzt. Dies konnte die Geländebegehung von Herrn Köppel bestätigen. Da das Große Mausohr jedoch auch Fichtenwälder als Jagdgebiete nutzt, ist eine Prüfung eventuell erforderlich.</p>	wahrscheinlich
<p>- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) <u>Bedeutung:</u> Nutzt Quartiere im Wald <u>Einfluss des Bauvorhabens:</u> Eine starke Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet, ein Fichten-Wirtschaftswald (größtenteils Fichten, zerstreut Kiefern und einzelne Laubbäume) keinen Lebensraum für die Wasserfledermaus, die Laub- oder Mischwälder mit Spalten und Höhlenreichtum bevorzugt, darstellt. Es handelt sich um einen Wirtschaftswald, der kontinuierlich „geputzt“ wird, d.h. wenig Struktur, Tothölzer, abstehende Rinden bzw. Höhlen, sowie keinen schön ausgebildeten Waldsaum besitzt. Dies konnte die Geländebegehung von Herrn Köppel bestätigen. Diese Fledermausart kann, auf Grund des Lebensraums, in der Artenliste abgeschichtet werden. Eine Prüfung ist nicht notwendig, dies trifft auch auf den <u>Abendsegler, Zwergfledermaus und die Rauhauffledermaus zu</u>, mit gleicher Begründung (kein geeigneter Lebensraum vorhanden).</p>	nicht notwendig
<p>- Abendsegler (Nyctalus noctula) <u>Bedeutung:</u> Nutzt Quartiere im Wald</p>	nicht notwendig
<p>- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) <u>Bedeutung:</u> Nutzt selten Quartier im Wald, Waldränder als Jagdgebiet</p>	nicht notwendig
<p>- Rauhauffledermaus (Pipistrellus nathusii) <u>Bedeutung:</u> Nutzt Quartiere im Wald, Waldränder als Jagdgebiet</p>	nicht notwendig

Tab. 2 Fledermäuse ASK-Kartierung und Standorte

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	<p>Erste Exemplare wurden ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genau Standorte: (1991,1993, 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TÖTZHAM BEI KirchLOIBERSDORF, KIRCHE ▪ WASSERBURG, ST. JAKOB, TURMAUFGANG ▪ Jahr 2000 WASSERBURG, Frauenkirche am Marienplatz (Pf.amt:Tel. 91940) ▪ KIRCHE, 8091 RIEDEN (BEI SOYEN) ▪ FREIHAM, Kirche ▪ KIRCHE in ATTEL ▪ KIRCHE in GABERSEE ▪ KIRCHE ZELL, nördl WASSERBURG ▪ KIRCHREITH, Kirche ▪ KIRCHE AHAM ▪ KIRCHE EVENHAUSEN ▪ ODELSHAM, Kirche ▪ STEPHANSKIRCHEN, Kirche ▪ WASSERBURG; HAUS NEBEN ACHATSKIRCHE ▪ KIRCHE ST.LEONHARD, Südl. UNTERREIT ▪ SCHÖNBERG, BEI WASSERBURG, KIRCHE ▪ BABENSHAM, KIRCHE
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	<p>Erste Exemplare wurden ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genau Standorte: (1995, 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserburg am Inn, Färbergasse 13 ▪ WASSERBURG, SCHLOSSMÜHLENWEG 10, F. Hutterer, Tel.: 08071 / 80 40 ▪ ST LEONHARD, WOHNHAUS Nr. 25, Fam. Sterr, Tel. tagsüber (Firma): 08074 / 1514 ▪ WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet
Braunes Langohr	Plecotus aurius	-	V	<p>Wurde ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genauer Standort (1860, 1998):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserburg am Inn, Keller hinter dem Parkhaus und der Brauerei südöstlich der alten Innbrücke ▪ 1860! WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	<p>Wurde ca. 1km vom Baugebiet punktuell erfasst. Genau Standorte Jahr 2000:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet

• Braunes Langohr (*Plecotus aurius*)

Braunes Langohr	<i>Plecotus aurius</i>	-	V	<p>Wurde ca. 1 km vom Baugebiet punktuell erfasst.</p> <p>Genauer Standort (1860, 1998):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserburg am Inn, Keller hinter dem Parkhaus und der Brauerei südöstlich der alten Innbrücke ▪ 1860! WASSERBURG, Funde im Stadtgebiet
-----------------	------------------------	---	---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Braune Langohr wurde ca. 1 km vom Baugebiet im Jahre 1860 und 1998 punktuell laut ASK erfasst. Der genaue Standort war Wasserburg am Inn, im Keller hinter dem Parkhaus und der Brauerei, südöstlich der alten Innbrücke. Weite Fundorte im Wasserburger Stadtgebiet sind auf Grund des frühen Jahres, 1860, wenig interessant.

Das Planungsgebiet, das größtenteils aus Fichten gebildet wird, ist als Sommer- oder Winterquartier wenig geeignet. Wochenstuben sowie weitere Quartiere wurden im Untersuchungsraum weder nachgewiesen noch sind solche hier zu vermuten, da es sich um einen Fichten-Wirtschaftswald handelt, in dem regelmäßig Bäume oder Todholzelemente entnommen werden. Es gibt somit keine Bäume, mit tieferen frostfreien Höhlen oder abstehender Rinde, die als potentielle Winterquartiere in Frage kommen würden. Nach der Geländebegehung von Herr Köppel, konnte dies bestätigt werden. Es ist auch kaum herumliegendes Todholz auf dem Waldboden festzustellen. Der Wald befindet sich laut der Aussage von Herrn Köppel, in einem „geputzten Zustand“.

Das Braune Langohr jagt jedoch auch gerne in Nadelwäldern und gehört somit zu den Waldfledermausart, die die geringste Bindung an Laubwälder zeigt (Meschede & Heller 2000).

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Baubedingte Störungen wirken sich jedoch nicht negativ auf das möglich Jagdhabitat aus, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Die möglichen Populationen haben zusätzlich ausreichend Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Waldflächen, sowie Waldrandbereiche mit offenen Flächen in östlicher Richtung.

Nach Absprache mit Herrn Dr. Zahn und Frau Böhm (Naturschutzbehörde Wasserburg), wären folgende Kompensationsmaßnahmen sinnvoll und förderlich für das Braune Langohr und sogar für weitere Fledermausarten, die mehr an einen Laub- oder Mischwald gebunden sind.

Folgende Kompensationsmaßnahmen wären denkbar:

- Ein bestehendes Waldstück (Laubholz-Altbestand, muss nicht im näheren Umkreis sein) langfristig aus der Nutzung herausnehmen.

- Ausgestaltung eines strukturreichen, stufigen Waldrandes für den neu geschaffenen, als Rekultivierungsmaßnahme festgelegten Laub-Mischwald (keine geraden Linien).
- Anlage eines Gewässers, bzw. Gumpen mit lichten Stellen, auf dem neu entstandenen Plateau (siehe Plan L 272 (saP)). Nicht nur positiv für Fledermäuse zum Jagen, sondern auch für Amphibien und Reptilien von Vorteil und als förderlich anzusehen.
- Um Fledermäuse auch während der Bauarbeiten, vorerst kurzfristig zu fördern, bleibt westlich und südlich des Planungsgebietes ein Gehölzrand bestehen, der mit Fledermauskästen bestückt werden soll (siehe Plan L 272 (saP)). Langfristig könnten hier bestimmte Laubbäume selektiert werden (Höhlenbäume), die bestehen bleiben. Diese Bäume sollen Fledermäusen natürliche Quartiere zur Verfügung stellen. Dies ist möglich, solange keine Verkehrsgefährdung durch herabfallende Äste entsteht.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Erhaltungszustand möglicher Populationen des Braunen Langohres, durch das Bauvorhaben nicht gefährdet ist. Ganz im Gegenteil ist sogar eine Verbesserung möglich, da langfristig gesehen durch die Rekultivierungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen mehrere Fledermausarten gefördert werden könnten.

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotsbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Tab. 3. Verbotstatbestände und Erhaltungszustand

Artenname deutsch	Artenname lat.	Verbotsbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG	Verbotsbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	Erhaltungszustand der Art
Braunes Langohr	Plecotus aurius	-	0	Verschlechtert sich nicht, mit Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen

X = Verbotstatbestand erfüllt

- = Verbotstatbestand nicht erfüllt

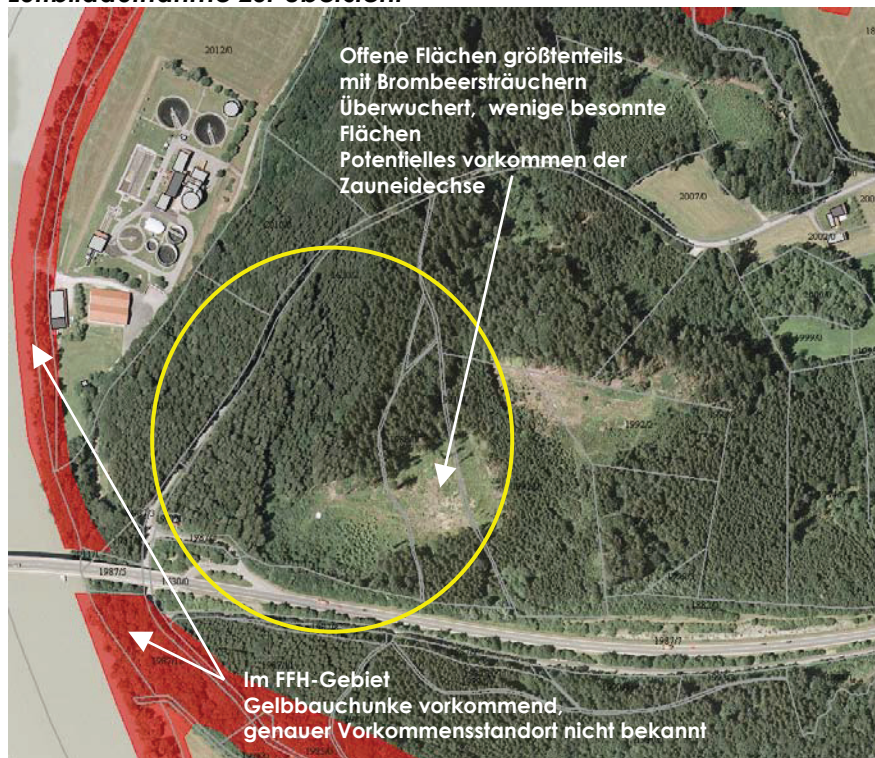
0 = Prüfung nicht relevant

2. Amphibien

Tab. 4. Amphibien

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	Ist im umliegenden FFH- Gebiet (Nr. 793-301.04) erfasst worden.
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	ASK-Standort 2003: 2 GROSSE UND EIN KLEINER TÜMPEL, bei alter Tongrube südöstl. der GEMEINDE EISELFING

Luftbildaufnahme zur Übersicht



Luftbild mit Übersicht-Planungsbereich und FFH-Gebiet

Legende

rot = FFH-Gebiet
gelb = Planungsbereich-Übersicht

• Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Eine gezielte Reptilienerfassung erfolgte nicht. Die Zauneidechse wurde aber in der ASK-Erfassung außerhalb des, von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsgebietes (Baugebiet einschließlich 50 m Umgriff) festgestellt und kommt im Planungsgebiet, potentiell auf einer möglichen offenen Fläche oder in Waldrandbereichen vor.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Diese Fläche würde durch das Bauvorhaben verloren gehen. Wie bereits erwähnt ist die Zauneidechse auf dieser Fläche zwar nicht nachgewiesen, stellt jedoch ein potenziell geeignetes Habitat für diese Art dar. Somit kann der Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten) nicht ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung der Lebensstätten der Zauneidechse gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, z.B. durch baubedingte Erschütterungen, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG ist insofern erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Aufgrund der oben geschilderten Situation kann eine Beschädigung oder Vernichtung von Wohn- und Zufluchtsstätten nicht völlig ausgeschlossen werden. Somit kann auch der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 d) und c) nicht ganz ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u.a. durch baubedingte Erschütterungen möglich, weshalb auch Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 b) als erfüllt anzusehen sind.

Eine Befreiung gem. Art. 16 FFH- Richtlinie ist daher erforderlich.

Die betroffene relativ kleine, offene Fläche als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse ist nicht von höherer Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Naturraum. Die Zauneidechse kann auf angrenzenden, offene Flächen (östlich) ausweichen. Außerdem befindet sich südöstlich der Gemeinde Eiselfing, größere Standorte die bereits ASK-kartiert sind, mit mehreren nachgewiesenen Zauneidechsenpopulationen.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass mit der Rekultivierungsmaßnahme ein neuer Laub-Mischwald auf dieser Fläche entsteht. Es ist vorgesehen als Kompensationsmaßnahme, auf dem neu entstandenen Plateau, offene, teilweise besonnte Flächen mit Gumpen entstehen zu lassen. Diese Maßnahme führt langfristig betrachtet (falls auch Pflegemaßnahmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden sollten) zu einer Förderung von Reptilien.

Somit kann man davon ausgehen, dass die Zauneidechsenpopulationen im Naturraum durch die Realisierung des Bauvorhabens nicht geschwächt werden. Die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind somit gegeben.

Tab. 5. Verbotstatbestände und Erhaltungszustand

Artenname deutsch	Artenname lat.	Verbotsbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG	Verbotsbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	Erhaltungszustand der Art
Zauneidechse	Lacerta agilis	X (Nr. 1 und 3)	X (lit. d, c, b)	Verschlechtert sich nicht, mit Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen

X = Verbotstatbestand erfüllt

- = Verbotstatbestand nicht erfüllt

0 = Prüfung nicht relevant

• Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Es erfolgte keine gezielte Amphibienerfassung. Die Gelbbauchunke befindet sich außerhalb des, von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsgebietes (Baugebiet einschließlich 50 m Umgriff).

Sie wurde im umliegenden FFH- Gebiet (Nr. 793-301) erfasst und das Baugebiet liegt in erreichbarer Weite, ist zur Zeit jedoch von der Lebensraumbeschaffenheit unattraktiv für die Gelbbauchunke. Eine Besiedelung der Pionierart, ist standortbedingt während der Auskiesung und Wiederverfüllung nicht ganz auszuschließen. Im jetzigen Zustand ist das Waldgebiet, mit kaum offen- besonnten, sowie kaum feuchten Flächen unattraktiv für diese Amphibienart. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Auskiesung nicht bis zum Grundwasser erfolgt somit entstehen keine feuchten Standorte, bis auf neu entstandene „Wagenspuren-Pfützen“. Auch die Hangsituation und eine querende Straße erschweren eine Einwanderung, aus dem westlich angrenzendem FFH-Gebiet, in das Planungsgebiet.

Auf Grund der raschen, sukzessiven Verfüllung (Vermeidungsmaßnahmen) der Abbaufächen, ist eine Besiedelung relativ unwahrscheinlich, da das Zeitfenster dafür zu klein ist. Zusätzlich ist zu nennen, dass sich unter dem Auffüllmaterial „Z2-Material“ befindet (bis zu einem Drittel der Gesamtaufüllung), das eine Abdeckung mit Folie vorschreibt. Somit wird bzw. bleibt das Abbauggebiet weiter unattraktiv für die Gelbbauchunke.

Da die Verfüllung und Rekultivierung von Abbaustellen der wichtigste Bedrohungsfaktor eines wichtigen Sekundärlebensraumes der Gelbbauchunke darstellt, ist eine mögliche Schutzmaßnahme für die Gelbbauchunke, um eine Einwandern aus dem FFH-Gebiet völlig auszuschließen, den Baustellenbereich durch einen 20 cm hohen und in den Boden eingelassenen Schutzzaun abzutrennen. Diese Maßnahme würde jedoch noch Absprache mit dem Bauherren verlangen.

Außerdem wird mit der Rekultivierungsmaßnahme ein neuer Laub- Mischwald auf dieser Fläche entstehen. Es ist vorgesehen als Kompensationsmaßnahme, auf dem neu entstandenen Plateau, offene, teilweise besonnte Flächen mit Gumpen entstehen zu lassen. Diese Maßnahme führt langfristig betrachtet (falls auch Pflegemaßnahmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden sollten) zu einer Förderung von Amphibien.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Aus den oben genannten Gründen, bestehen somit keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BnatSchG

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Tab. 6. Verbotstatbestände und Erhaltungszustand

Artenname deutsch	Artenname lat.	Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG	Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	Erhaltungszustand der Art

Gelbbauchunke	Bombina variegata	0	0	Verschlechtert sich nicht
---------------	-------------------	---	---	---------------------------

X = Verbotstatbestand erfüllt
 - = Verbotstatbestand nicht erfüllt
 0 = Prüfung nicht relevant

3. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da keine eigenen Erhebungen durchgeführt wurden und es keine direkten ASK-kartierten Vogelarten im betroffenen Gebiet gibt, werden Vorkommen von Vogelarten aufgrund einer Potenzialeinschätzung abgeleitet. Daher sind in der nachfolgender Tabelle, die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen, bzw. brüten könnten.

Nach einer Geländebegehung (07.11.2007) kann auch die Aussage getroffen werden, dass sich bis auf ein gefundenes Exemplar, keine Höhlenbäume im Planungsgebiet befinden. Das Einzelexemplar weist Spechtspuren auf (auffällig kleine Löcher), die auf den Buntspecht schließen könnten.

Nach einem Telefonat mit der zuständigen Forstdienststelle Babensham, ist festzuhalten, dass direkt im Planungsgebiet keine aus naturschutzfachlicher Sicht, wertvollen bzw. gefährdeten Vogelarten vorkommen bzw. brüten. Laut der Aussage des Försters, sind nur Sichtbeobachtungen von Falken aus der Ferne zu notieren.

Es ist jedoch mit dem Vorkommen zahlreicher typischer, ungefährdeter Waldvogelarten zu rechnen. In der nachstehenden Tabelle wurden mit Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher und Tannenmeise exemplarisch einige brütende Arten eingestellt. Zu vermuten ist außerdem noch das einige streng geschützte, jedoch ungefährdete Arten wie beispielsweise der Mäusebussard, der im ca. 3 km entfernten Naturschutzgebiet vorkommt, das Planungsgebiet als Ruhe- oder sogar Brutplatz nutzen. Auch hier handelt es sich um eine exemplarische Auswahl. Es können noch weitere Arten mit ähnlichem Habitatansprüchen vorkommen. Die für die artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Eingriffs erforderlichen Fallkonstellationen, müssten damit jedoch abgedeckt werden.

Potenziell möglich ist auch das Vorkommen des bayernweit als gefährdet eingestuft Habichts. Auch ein Vorkommen des Schwarzspechtes, der bayernweit auf der Vorwarnliste steht, ist nicht ganz auszuschließen.

Mit Vorkommen von anderen bestandsgefährdeten (Kategorie 3 oder höher) oder besonders anspruchsvollen und störungsempfindlichen Vogelarten ist, aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastung (Kläranlagen in der Nähe, Bundesstraße 304), nicht zu rechnen.

Tab.: 7 Bestandssituation der im größerem Umfeld (mehr als 50 m) des Untersuchungsraum nachgewiesenen und vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Lat. Name	RLBY	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Amsel	Turdus merula	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel Brütet sicher in näherer Umgebung (ca. 800 m)

Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel
Feldsperling	Passer montanus	V	V	Ist süd-östlich des Bebauungsgebietes laut ASK erfasst worden. Genau Standorte: Penzinger See Wasserburg / Stadt
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauer Standort: Wasserburg / Innenstadt
Habicht	Accipiter gentilis	3	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet Genauer Standort: NADELWALD, CA. 3,5KM O BABENSHAM
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genau Standorte: Penzinger See NSG MURNER FILZ E AHAM, WALDLEHRPFAD
Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauer Standort: Bruchwald / Feuchtwald NSG MURNER FILZ E AHAM, WALDLEHRPFAD
Sperber	Accipiter nisus	-	-	Ist laut ASK erfasst worden, jedoch nicht direkt im Bebauungsgebiet. Genauer Standort: NSG MURNER FILZ E AHAM, WALDLEHRPFAD
Tannenmeise	Parus ater	-	-	Vermutlich häufiger Brutvogel

RL B Rote Liste Bayerns

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

felt= streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff. 11 BNatSchG

blau hinterlegt = Bayern- und Deutschlandweit ungefährdete Arten
orange hinterlegt = Rote Liste Status

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Bayernweit gefährdete Gartenrotschwanz und der sowohl in der Deutschen und Bayerischen Vorwarnliste erwähnte Feldsperling sind hier zu behandeln. Sie wurden im gesamten Untersuchungsraum (Bearbeitungsgebiet einschließlich 50 m Umgriff) keine Brutplätze nachgewiesen.

Da Sie jedoch laut ASK in weiterer Umgebung erfasst wurden (der Gartenrotschwanz in Wasserburger Innenstadt 1997 mit „möglicherweise Brütend“), ist nicht auszuschließen, dass sie auch im Planungsgebiet vorkommen und werden daher zusätzlich in der saP erwähnt.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Der Wald allgemein bildet den primären Lebensraum des Rotschwanzes, hauptsächlich der Laub- oder Mischwald mit Altholzbestand. Der Gartenrotschwanz ist aber auch vereinzelt in aufgelockerten Beständen von Fichtenwäldern zu finden. Es kann somit nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Waldrodung Brutplätze ganz oder teilweise verloren gehen. Daher werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten).

Auch die baubedingten Lärmbelästigungen und Erschütterungen, tragen vermutlich zu Störungen dieser Vogelarten im Umfeld des Planungsgebietes, auch während der möglichen Brutzeit bei, weshalb Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls erfüllt ist (Störung).

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5,9 und 13 Vogelschutzrichtlinie

Unter der Berücksichtigung, dass die Rodung vor der nächsten Brutsaison stattfindet und die drei erfassten Todholzbäume wieder aufgestellt werden, ist der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt (Zerstören oder Beschädigung von aktuell genutzten Nestern oder Eiern). Außerdem ist zu erwähnen das mit der Rekultivierungsmaßnahme ein wertvoller Mischwald entsteht, der für die genannten Vogelarten, langfristig gesehen einen weitaus attraktiveren Lebensraum bietet. Einer Befreiung steht somit nichts entgegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Vogelarten in unmittelbarer Umgebung, vom entstehenden Lärm und den Erschütterungen der Auskiesung und der Wiederverfüllung während der Brutzeit gestört werden. Diese können jedoch auch auf weitere Waldflächen ausweichen. Der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie wird nicht erfüllt, weil sich der Erhaltungszustand des genannten Vögel im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert, sofern die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden:

a) Mit der Rekultivierungsmaßnahme entsteht ein Mischwald, der neuen Lebensraum sowie Brutplätze bietet. Hierdurch werden Nahrungsbiotope und Brutplätze für diese Arten langfristig neu geschaffen.

b) Durch das Anbringen von Nistkästen auf umliegende Bäume, (z.B. im Bereich des zu erhaltenden Baumgrünstreifens, im Süden und Westen des Planungsgebietes oder an angrenzende Waldflächen). Somit werden die Arten kurzfristig gefördert.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitung und Bestandssituation der aufgeführten Vögel im betroffenen Naturraum, ist zu konstatieren, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen auch trotz einer Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert, sofern die festgesetzten o.g. Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen (unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; bgl. Kap. 3.3)

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Schwarzspecht

Die vier streng geschützten Arten sind bis auf den Habicht (bayernweit gefährdet) und Schwarzspecht (Bayerischen Vorwarnliste) bayern- und deutschlandweit ungefährdet. Diese Vögel sind nicht direkt im Planungsgebiet erfasst worden, können hier aber potentiell nicht ausgeschlossen werden bzw. können diese, das Gebiet und sein näheres Umfeld vermutlich zur Jagd oder als Ruheplatz nutzen.

Horste vom Habicht und Mäusebussard bzw. größere Spechtlöcher des Schwarzspechtes sind im Gebiet, nach einem Gespräch mit dem Forstamt, jedoch nicht bekannt. Bei den zwei Geländebegehungen wurden auch keine gesichtet.

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Es ist möglich, dass Brutplätze im Nahbereich des Plangebietes existieren und durch Bauarbeiten und damit verbundenen Lärm sowie Erschütterungen gestört werden. Somit ist Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Stören von Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) erfüllt.

Eine Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG ist damit erforderlich.

Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5,9 und 13 Vogelschutzrichtlinie

Da aus den oben genannten Gründen ein potentielles Vorkommen der aufgeführten Vogelarten als Jagd- oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung oder Beschädigung aktueller Brutplätze findet nicht statt. Der Zeitpunkt der Rodung wird vor der nächsten Brutperiode gelegt. Höhlenbäume, wie in den Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, werden gelagert und in der rekultivierten Fläche wieder aufgestellt. Außerdem entsteht im Zuge der Rekultivierung ein wertvoller Mischwald mit großem Laubholzanteil, der den genannten Vogelarten einen verbesserten Lebensraum bietet.

Daher ist der Verbotstatbestand des Art. 5 lit. b) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt (Zerstören von aktuellen Nestern und Eiern).

Auch der Verbotstatbestand nach Art 5. lit. d) wird nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Arten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Alle Vögel haben die Möglichkeit in Wälder der Umgebung auszuweichen. Zudem werden durch die Rekultivierungsmaßnahmen Brutplätze für diese Arten langfristig neu geschaffen und der Lebensraum, durch einen struktureicheren Mischwald langfristig deutlich verbessert.

Unter Berücksichtigung der Stabilität der Populationen genannter Arten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet, sowie unter Berücksichtigung der festgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen (Mischwald) ist zu konstatieren, dass diese auch trotz einer Realisierung des Vorhabens weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

Wurde in der Abschichtungsliste als potentielle Art angekreuzt. Dabei handelte es sich um einen Übertragungsfehler, aus den vorerst erstellten PDF - Abschichtungslisten. Der Grünschenkel kommt bereits im Großnaturraum nicht vor!

Tab. 8. Verbotstatbestände und Erhaltungszustand

Deutscher Name	Lat. Name	§ 42 Abs. 1 BNatSchG	Art. 12 Abs. 1 FFH-RL	Erhaltungszustand der Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht (unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht (unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht (unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	X (Nr. 1,3)	-	Verschlechtert sich nicht